

Gebührenverzeichnis des Landkreises Prignitz für Amtshandlungen im Rahmen der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung Stand 01.05.2025

Inhalt:

1. Gebührenpflichtige Tatbestände
2. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
3. Untersuchungszeiten
4. Gebührenschuldner
5. Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr
6. Rechtsgrundlagen
7. Inkrafttreten

1. Gebührenpflichtige Tatbestände

Für folgende Amtshandlungen nach Artikel 79 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und nach § 2a und 2b der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) besteht eine Gebührenpflicht für:

- a) Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung von:
 - Rindern (einschl. Kälber)
 - Hausschweinen (einschl. Ferkel)
 - Schafen und Ziegen (einschl. Lämmer)
 - Zuchtlaufvögeln
 - Equiden
 - Farm- bzw. Gatterwild
 - freilebendem erlegten Wild
- b) Untersuchung auf Trichinellen bei:
 - Hausschweinen über fünf Wochen
 - Equiden
 - Wild, das Träger von Trichinellen sein kann und für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist
- c) Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild
- d) Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen im Herkunftsbetrieb
- e) Wegegebühren

2. Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren betragen je Tier in Euro:

a) Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tierart	Gebühr bei gewerblicher Schlachtung (Euro)	Gebühr bei Hausschlachtung (Euro)
Rind	21,00	20,60
Equiden einschl. Trichinellenuntersuchung	39,00	37,65
Hausschwein bzw. Gatterwildschwein einschl. Trichinellenuntersuchung	17,95	20,40
Schaf/Ziege	7,85	10,10
Zuchtlaufvogel	6,45	9,35
Haarwild		11,75

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beim Hausschwein und bei Equiden beinhaltet die Trichinellenuntersuchung und eine evtl. erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchung.

b) Trichinellenuntersuchung

Tierart	Gebühr in €
Wildschwein – im Landkreis Prignitz erlegt	0
Wildschwein – außerhalb des Landkreises erlegt	12,00
Wild – anderes untersuchungspflichtiges Wild (z.B. Dachs, Waschbär etc)	12,00

c) Gehegewild

Tierart	Tätigkeit	Gebühr in €
Gehegewild	Gesundheitsüberwachung	82,00 / Stunde

d) Schlachtieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung

Tierart	Tätigkeit	Gebühr in €
alle	Schlachtieruntersuchung, Dokumentation, Anwesenheit bei der Schlachtung, Verwaltungsaufwand	92,25

Dies stellt eine Pauschalgebühr unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand dar.

e) Wegegebührenpauschale

	Gebühr in €
Wegegebührenpauschale einfach	6,30
Wegegebührenpauschale doppelt	12,60

Unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung wird für jeden Einsatz eine Wegegebühr erhoben. Bei gewerblichen Schlachtungen und Notschlachtungen verdoppelt sich diese Gebühr, wenn zwei Anfahrten notwendig sind. Bei der Untersuchung von erlegtem Wild auf Trichinellen wird diese Pauschale nur berechnet, wenn tatsächlich Fahrkilometer angefallen sind.

3. Untersuchungszeiten

- a) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, sonnabends zwischen 7 Uhr und 15 Uhr
- b) Die Gebühr nach Nr. 2a) erhöht sich um **100 v. H.**, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.
- c) Die Gebühr erhöht sich um **50 v. H.**, wenn die Untersuchung von Montag bis Freitag auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten durchgeführt wird.
- d) Bei durch den Tierhalter verursachte Verzögerungen kann eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden (82 € / Stunde)

4. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

5. Gebührenanspruch und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
Über die Höhe und den Erhalt der Gebühren wird ein Gebührennachweis ausgestellt.
Bei einer Notschlachtung erfolgt die Gebührenerhebung durch schriftlichen Gebührenbescheid durch den Landkreis Prignitz an den Gebührenschuldner.

6. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechtes vom 15. März 2017
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf den für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019 S. 51-100)

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (EU ABl. Nr. L 212, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung-Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358) zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 11.04.2024 I Nr.129 in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandelns und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung -Tier-LMHV) vom 18. April 2018 zuletzt geändert durch Art 1 V vom 11.04.2024 I Nr.129 in der derzeit gültigen Fassung
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. Juli 2024 (GVBl.II/24, Nr. 54) in der derzeit gültigen Fassung

7. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.05.2025 in Kraft.

gez. Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin